

VOM AFG ZUM KAG: SCHWEIZER FONDSPLATZ IM NEUEN RECHTSKLEID

Markus Steiner

In diesem Jahr konnte die Totalrevision des Schweizer Fondsgesetzes erfolgreich zu Ende geführt werden; ein Gesetzgebungsprozess, der über fünf Jahre gedauert hat. Das neue Schweizer Rahmengesetz für Kollektivanlagen – das Kollektivanlagengesetz oder KAG – war geboren; anfangs kommenden Jahres soll es in Kraft treten. Die bundesrätliche Verordnung (KKV) wurde bereits im November vom Bundesrat verabschiedet. Die Verordnung der Aufsichtsbehörde (KKV-EBK) soll im 1. Quartal 2007 in Kraft treten.

Die B2B-Redaktion traf sich mit Markus Steiner zu einem Gespräch in Basel. Markus Steiner leitet UBS Fund Services Switzerland und vertritt die UBS – den grössten schweizerischen Fondsanbieter – im Vorstand der SFA, des Schweizer Fondsverbandes. Als grosser Kenner und Praktiker im Kollektivanlagengeschäft war er zudem Mitglied der Expertenkommission Forstmoser, die für den Entwurf des neuen Gesetzes verantwortlich zeichnete. Als Leiter des Fachausschusses Recht & Compliance der SFA war er massgeblich an den verschiedenen Vernehmlassungsverfahren beteiligt und ist bis heute in die Anpassung der Selbstregulierung involviert.

Sie haben uns für dieses Interview nach Basel eingeladen und zwar auf eine Bau-

stelle in Mitten der Stadt. Von welchen Analogien lassen Sie sich dabei leiten?

Ein Finanzgesetz im Ausmass des bald in Kraft tretenden KAG kann man sehr gut mit einer Baustelle eines Hochhauses vergleichen. Die Expertenkommission hat im Auftrag des Bundesrates ein solides und tragfähiges Fundament gelegt. In verschiedenen Etappen hat dann die Aufsichtsbehörde Stockwerk um Stockwerk erstellt, wobei diverse Verbände und Ämter immer wieder Gelegenheit hatten, beim Aufbau der Wände und Treppen mitzuhelfen, aber auch nicht tragfähige Stützmauern wieder einzureissen. Das Parlament hat in verschiedenen Bauetappen Mass genommen und korrigiert, wo der Architekt den Bauplan nicht eingehalten hatte. Wenn man sich in diesem Gebäude umsieht, ist der Rohbau jetzt erstellt. Es braucht aber noch den Innenausbau und einige Schlussarbeiten bis zum Einzug – dies kann mit den Rundschreiben der EBK und der Selbstregulierung der Verbände verglichen werden. Der Neubau am Picassoplatz – der neue Geschäftssitz von UBS Fund Services Switzerland – wird ebenfalls unter Hochdruck erstellt, denn er soll bereits im nächsten März bezugsbereit sein.

Geben Sie als Mitglied der damaligen Expertenkommission uns ein wenig Einblick in die Komplexität der Arbeiten?

Wenn man den schweizerischen Gesetzge-





Argus Ref 25340569

bungsprozess mit anderen Fondsstandorten vergleicht, muss man feststellen, dass insbesondere für die Vernehmlassungen und nachträglichen Bereinigungen viel Zeit eingesetzt werden musste. Schon der Expertenkommission war klar, dass eine Totalrevision ein vielschichtiges politisches Verfahren auslösen wird. Es gab von Anfang an Themen, in welchen die Meinungen der Behörden diametral auseinander gingen mit den Vorstellungen und Anliegen der Industrie. Dies war z.B. der Fall bei der beabsichtigten Unterstellung der Anlagestiftungen oder der Regulierung von strukturierten Produkten, bei der sogar die verschiedenen Verbände (SBVg, SFA, KGAST) untereinander uneinig über die Regulierungsnotwendigkeit waren. Am meisten zu diskutieren gaben jedoch die für einen Fondsplatz entscheidenden Steuerfragen – gewisse konnten leider bis heute nicht zufriedenstellend gelöst werden (Behandlung der Thesaurierungsfonds; Positionierung der REITs in der Schweiz; Steuerfragen im Zusammenhang mit der Kommanditgesellschaft). Die Expertenkommission arbeitete themenbezogen mit Fachreferaten. Erfreulich für mich waren die sehr offenen, manchmal sehr kontroversen, aber immer konstruktiven und praxisnahen Diskussionen im gemischten Expertengremium. Beeindruckend war auch die juristisch exakte und wo nötig pragmatische Führung durch den Vorsitzenden Professor Peter Forstmoser zum einen und Romain Marti von der Eidgenössischen Bankkommission zum andern.

Hat sich denn im Endeffekt der grosse Aufwand Ihrer Meinung nach gelohnt? Gegenüber dem Ausland sind wir im Gesetzgebungsprozess eher langsam. Das lässt sich aber erklären. Ein neues Gesetz entsteht eben nicht am grünen Tisch. Da gilt es zunächst alle wichtigen Schnittstellen zu definieren und entscheidende Stellen

wie z.B. die Steuerverwaltung oder das Handelsregisteramt laufend einzubinden. Für die Schweiz als Produktions- aber auch wichtigen Vertriebsstandort ist insbesondere die Rechtssicherheit und Konsistenz mit anderen Finanzgesetzen von grosser Wichtigkeit. In diesem Bereich haben es reine Produktionsstandorte (wie z.B. Luxemburg oder Dublin) ohne wirkliche Vertriebsfunktionen um einiges einfacher – unzufriedene Kunden kommen nämlich selten ans Fondsdomizil mit Beschwerden, sondern gehen gegen ihre Bank, ihren Anlageberater oder Vertriebssträger im Vertriebsland vor. Als Fazit kann man kurz vor Inkrafttreten des KAG feststellen, dass sich das Ergebnis im internationalen Vergleich sehen lassen kann und sich die Anstrengungen somit sicher gelohnt haben.

im Sinne «was können wir tun, um Geschäfte von anderen wegzunehmen»? Eine Abwehrhaltung aufzubauen ist für die Schweiz nicht sinnvoll und auch nicht nötig. Wir haben hier genug Möglichkeiten und Potenzial, auch als Fondsdomizil eine wichtige Rolle zu spielen. Vom Produktesponsor wird bei jeder Neulancierung das Fondsdomizil gewählt, welches für die Umsetzung der Anlagepolitik und den beabsichtigten Vertrieb die besten Möglichkeiten und die höchste Flexibilität ergibt. Die meisten Fondsanbieter haben bereits heute an den wichtigsten Standorten Möglichkeiten, Fonds aufzulegen und zu administrieren. Mit einer globalen Abdeckung der wichtigsten Administrationsstandorte ist es sogar besser, wenn jedes Domizil seine Spezialitäten hat und behält. Gerechnet werden die Fonds sowieso immer häufiger auf einheitlichen IT-Plattformen, die von allen angeschlossenen Standorten aus benutzt werden können.

Welche Spezialprodukte durften dank dem neuen KAG vermehrt in der Schweiz aufgelegt werden?

Das KAG wird dafür sorgen, dass wir insbesondere für Spezialprodukte wie Fonds für qualifizierte Anleger, Einanlegerfonds, übrige Fonds, alternative Fonds und Private Equity Funds, aber auch für Immobilienfonds ganz vorne mitmischen können. Bei UBS Fund Services machen wir seit einiger Zeit mit der Lancierung von Spezialprodukten - insbesondere im institutionellen Bereich - sehr gute Erfahrungen. Richtig stolz bin ich auf die Schaffung des so genannten «Einanlegerfonds» (s. Abbildung oben und Kasten Seite 35). Schon die Expertenkommission hielt 2003 im Erläuterungsbericht fest, dass Einanlegerfonds eigentlich verboten sind, dass jedoch aufgrund der so genannten «Destinatärstheorie» der Endbegünstigte als Anleger gilt und nicht jene Person, die rechtlich die Anlegerstellung innehat oder auftrags ihrer Kunden zeichnet. Die UBS Fondsleitung erarbeitete darauf ein Argumentarium und erhielt im Januar 2004 von der EBK die erste Einanlegerfonds-Verfügung für ein Fondskonzept einer bedeutenden Pensionskasse. Nachdem das Bundesamt für Privatversicherungen den Einanlegerfonds für Versicherungen gesetzlich bereits verankert hat, kommt jetzt die liberale und finanzplatzfördernde Praxis der EBK auch in die bundesrätliche Verordnung (KKV).

Der Zug bei EU-kompatiblen Effektenfonds ist für die Schweiz schon lange abgefahren - ohne «EU-Pass» und den dazugehörigen bevorzugten Steuerstatus hat man trotz akribischer Angleichung des schweizerischen Gesetzes ans gültige EU-Recht keine Chance, mit traditionellen Publikumsfonds ins Rennen zu steigen. Nur fest etablierte Produkte lassen sich hier - neben den erwähnten Spezialitäten - erfolgreich weiterführen. Es gibt zwar einzelne bilaterale Staatsverträge für einen erleichterten Vertrieb; der «EU-Pass» für schweizerische Effektenfonds könnte aber nur über ein Abkommen mit

der EU erreicht werden.

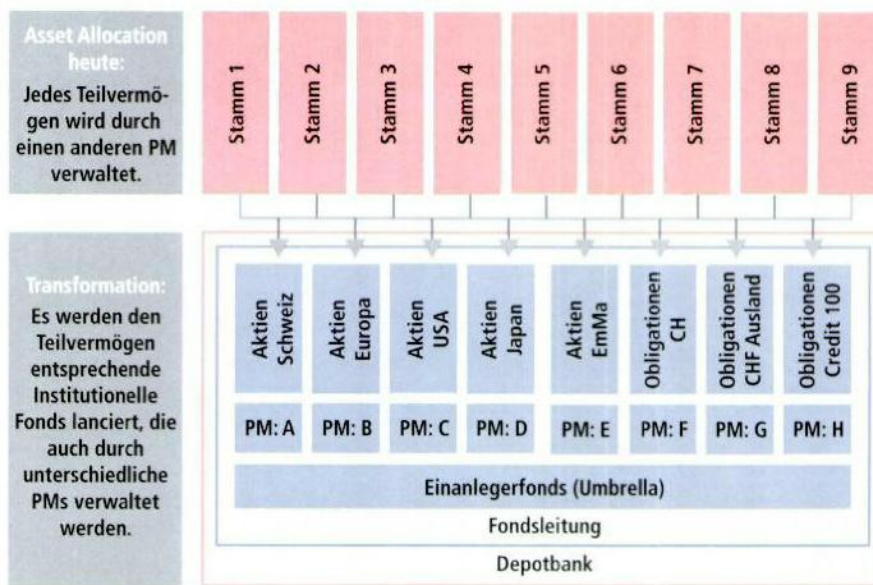
Welches dürften in Zukunft zentrale Bereiche der Selbstregulierung sein?

Wichtig ist jetzt eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen den verschiedenen Interessenverbänden auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Ich kann mir gut vorstellen, dass in den nächsten Monaten Bestrebungen laufen, gewisse Ständeregeln über alle dem KAG unterstellten Produkte zu vereinheitlichen. Es würde für die Produzenten wie auch für die Anleger durchaus Sinn machen, wenn in den Bereichen Code of Conduct, Wahrnehmung der Stimmrechte, Best Execution Standards, Bewertungsrichtlinien wie auch hinsichtlich dem Reporting und der Gebührentransparenz nicht mehr unterschiedliche Standards gelten würden. Dazu beitragen dürften auch aktuelle europäische Bestrebungen wie die geforderten Anpassungen an MiFID.

Wie können sich Fondsleitungen in der Schweiz positionieren? Entstehen neue Aufgabengebiete oder wird die Anzahl Fondsleitungen eher zurückgehen in den nächsten Jahren?

Mit dem KAG können noch mehr Nutzer vom Pooling ihrer Assets in Kollektivanlagen profitieren. Zu erwähnen sind insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen, Effekthändler aber auch Vermögensverwalter und Family Offices. Das Marktumfeld ist auch in der Schweiz geprägt von offenen Architekturen, indem verschiedene Portfolio Manager, Custodians und Broker eingesetzt werden. Die Fondspromotoren werden sich auf ihre Kernkompetenzen wie das Portfolio Management und den Vertrieb konzentrieren und die Administration sowie das Reporting der Kollektivanlagen vermehrt an dafür spezialisierte Fondsadministratoren

Transformation Direktanlagen in Einanlegerfonds-Umbrella



auslagern. Fondsleitungen, die moderne prozessorientierte IT-Plattformen entwickelt haben und alle Arten von Kollektivanlagen administrieren vermögen, werden sich unter dem KAG noch besser als Kompetenzzentrum für Kollektivanlagen positionieren können. Die Anzahl Fondsleitungen dürfte also eher steigen – viele werden aber die Fondsadministration nicht mehr selber erbringen wollen oder können.

Was geben Sie den jüngeren Berufsvertretern mit auf den Weg?

Die Fondsbranche ist erfreulicherweise immer noch eine Wachstumsindustrie und stellt hochwertige Arbeitsplätze und äusserst interessante Berufsbilder zur Verfügung. Die Finanzindustrie entwickelt laufend neue Produkte und Anlagekonzepte, die regelmässig auch in neue Fondskonzepte gekleidet werden und somit Platz für neue Herausforderungen in der ganzen Wertschöpfungskette bie-

ten. Eine solide Ausbildung mit anschließender Spezialisierung zum «Fondsprofi» kann ich allen jüngeren Berufskollegen deshalb nur empfehlen.

Welches sind Ihre persönlichen Postulate resp. Wünsche an die hiesige Fondsindustrie?

Ich halte es für absolut wichtig, dass von allen hiesigen Fondspromotoren und Fondsleitungen höchste professionelle und ethische Standards eingehalten werden, um den einwandfreien Ruf des Schweizerischen Fondsstandorts auch weiterhin zu gewährleisten. Das neue Gesetz hat das Potenzial, ein modernes und innovatives Fundament für Schweizer Kollektivanlagen zu werden. Jetzt braucht es von der Finanzindustrie Mut zu Veränderungen, Einfallsreichtum beim Testen und Nutzen der neuen Möglichkeiten, aber auch eine gehörige Portion Wille zur Positionierung des Produktstandortes Schweiz.

Vorteile von massgeschneiderten Fondslösungen für Pensionskassen

- Anlagefonds nach KAG (Überwachung durch EBK, externe Revision)
- Sicherheit und Transparenz durch Reglement
- Vereinfachung des Reportings an die Kontrollorgane (durch Fondsleitung vorbereitet)
- Administrativer Minderaufwand für Anleger und substanzielle Vereinfachung der eigenen Buchhaltung (ein Valor pro Asset-Kategorie, eine Ausschüttung pro Jahr, einheitliches Reporting, einheitliche Wertschriftenbuchhaltung)
- Risikotransfer zur Fondsleitung (systemunterstützte Überwachung durch Fondsleitung, vielschichtige, gesetzlich vorgeschriebene Risikokontroll-Mechanismen)
- Realisation von Mengenvorteilen (Pooling aller Wertschriften in einer Fondslösung)
- Generierung von Zusatzerträgen (Securities Lending, Cash-Pooling)
- Ausnutzung steuerlicher Vorteile (keine Stempelsteuer/MwSt)



Dr. Markus Steiner
Geschäftsführer
der UBS Fund
Management
(Switzerland)
AG, Basel.